

An alle Mitglieder der
Zusatzversorgungskasse Thüringen
und deren Abrechnungsstellen

Telefon: (0 34 66) 33 64-85
Telefax: (0 34 66) 33 64-55
E-Mail: zvz@kvt-zvk.de
Datum: 19.12.2007

Rundschreiben 05/2007

1. Fünfte Änderung der Satzung der ZVK Thüringen
2. Kongress zur betrieblichen Altersversorgung
3. Jahresmeldung 2007
4. Behandlung der steuerfreien Umlage
- Verteilmodell oder Aufzehrmodell -
5. Sozialversicherungspflicht der Umlage ab 01. Januar 2008
6. Riester-Rente 2008 noch attraktiver
7. Grenzbetrag der zusätzlichen Umlage nach § 76 der Satzung

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
Konto-Nr.: 3400020000
BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
Montag, Mittwoch, Donnerstag
Dienstag
oder nach Vereinbarung

08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 15.30 Uhr
13.30 – 18.00 Uhr

Anschrift

Lindenstraße 14
06556 Artern
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser abschließendes Rundschreiben für das Jahr 2007 gibt uns nicht nur Gelegenheit, Ihnen die aktuellsten Entwicklungen im Bereich Zusatzversorgung zur Kenntnis zu bringen, sondern eröffnet gleichzeitig einen Ausblick auf das Jahr 2008 und die damit in Kraft tretenden Änderungen.

1. Fünfte Änderung der Satzung der ZVK Thüringen

In seiner Sitzung am 04. Dezember 2007 hat der Kassenausschuss der ZVK Thüringen die 5. Änderung zur Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung setzt die mit dem 4. Änderungstarifvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag – Kommunal (ATV-K) verbundenen Neuerungen um und wird nach der Genehmigung bekannt gemacht. Im Vorfeld dessen haben wir für Sie die wesentlichen Neuregelungen zusammengefasst.

1.1 Versicherungspflicht - § 18 Abs. 1 der Satzung

Nach wie vor ist versicherungspflichtig und damit anzumelden, wer die Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllen kann. Nach der bisherigen Regelung war entscheidend, dass die Wartezeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt werden konnte, da ab diesem Zeitpunkt die Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung begann. Aufgrund der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 wurde diese Regelung angepasst.

Ab dem 01. Januar 2007 besteht Versicherungspflicht, „wenn die/der Beschäftigte die **Wartezeit bis zum gesetzlich festgelegten Alter zum Erreichen der abschlagsfreien Regelaltersrente** erfüllen kann“. Dabei sind Versicherungszeiten die bereits in der Zusatzversorgung bestehen zu berücksichtigen.

Mit der Neuregelung gilt also für jede/jeden Beschäftigte/n das individuelle Alter, ab dem sie/er die Regelaltersrente in Anspruch nehmen kann (vgl. Tabelle).

Geburts-jahr	Anhebung auf Jahre/Monate	Geburts-jahr	Anhebung auf Jahre/Monate	Geburts-jahr	Anhebung auf Jahre/Monate
1947	65 J 1 Mo	1953	65 J 7 Mo	1959	66 J 2 Mo
1948	65 J 2 Mo	1954	65 J 8 Mo	1960	66 J 4 Mo
1949	65 J 3 Mo	1955	65 J 9 Mo	1961	66 J 6 Mo
1950	65 J 4 Mo	1956	65 J 10 Mo	1962	66 J 8 Mo
1951	65 J 5 Mo	1957	65 J 11 Mo	1963	66 J 10 Mo
1952	65 J 6 Mo	1958	66 J	1964	67 J

Beispiel:

Eine Beschäftigte, geboren am 15.08.1947, wird ab dem 18.10.2007 in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt. Besteht Versicherungspflicht?

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
 Montag, Mittwoch, Donnerstag
 Dienstag
 oder nach Vereinbarung

08.30 – 12.00 Uhr
 13.30 – 15.30 Uhr
 13.30 – 18.00 Uhr

Anschrift

Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Lösung:

Die gesetzliche Regelaltersrente beginnt am 01.10.2012 (65. Lebensjahr + 1 Monat). Vom 18.10.2007 bis zum 30.09.2012 kann die Versicherte die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen, da auch der Monat Oktober 2007 als Umlagemonat zählt (hier reicht es wie bisher aus, wenn mindestens ein Tag im Monat mit Entgelt belegt ist).

Bisher war nicht klar, inwieweit auch Regelungen zu berücksichtigen sind, nach denen Beschäftigte Anspruch auf „Rente aufgrund besonders langjähriger Versicherungszeit“ (45 Jahre) haben und demnach vorzeitig abschlagsfrei gesetzliche Rente in Anspruch nehmen können. Nun steht eindeutig fest, dass diese Rentenart bei der Frage nach der Erfüllbarkeit der Wartezeit nicht zu berücksichtigen ist, da die neue Satzungsregelung allein auf den Beginn der „Regelaltersrente“ abstellt, während eine „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ einen eigenen Versicherungsfall darstellt und in der Vorschrift über die Wartezeit nicht erwähnt wird. Es ist also stets auf die oben stehende Tabelle abzustellen.

1.2 Versicherungspflicht für Auszubildende, § 22 der Satzung

Nach § 22 unserer Satzung unterliegen auch Auszubildende der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. § 22 hat nunmehr mit Wirkung vom 01. Juli 2007 die folgende Fassung:

„Auszubildende im Sinne der Satzung sind Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter diesen Tarifvertrag fielen, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde.“

Damit unterliegen auch Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege der Versicherungspflicht. Praktikantinnen/Praktikanten und Volontäre sind weiterhin nicht versicherungspflichtig.

1.3 Hinterbliebenenversorgung, § 36 Abs. 1, § 39 Abs. 6

1.3.1 Bezugsdauer von Waisenrenten

Bei der Waisenrente wird die Dauer für den Bezug einer Rente auf den Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres (bisher Vollendung des 27. Lebensjahres) begrenzt. Hiermit wird die Änderung im Einkommensteuergesetz (Begrenzung des Kindergeldanspruchs bis zum 25. Lebensjahr) übernommen. Die Herabsetzung gilt nur in den Fällen, in denen die/der Versicherte bzw. Rentenberechtigte nach dem 30. Juni 2007 verstorben ist – ansonsten gilt die Bezugsdauer bis zum 27. Lebensjahr. Ist die/der Verstorbene bis zum 30. Juni 2007 verstorben, gilt die Absenkung nur dann, wenn die Pflichtversicherung erst nach dem 31. Dezember 2006 begonnen hat.

1.3.2 Einkommensanrechnung und Ruhen

Nach den bisherigen Satzungsregelungen führten höhere Verdienste zu einer Anrechnung auf die Rente und konnten letztendlich zu einem vollständigen Ruhen der Betriebsrente (Nichtzahlung) führen. Durch die Neuregelung werden der/dem Hinterbliebenen mindestens 35 v.H. der ihr/ihm zustehenden Hinterbliebenenrente gezahlt.

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
 Montag, Mittwoch, Donnerstag
 Dienstag
 oder nach Vereinbarung

08.30 – 12.00 Uhr
 13.30 – 15.30 Uhr
 13.30 – 18.00 Uhr

Anschrift

Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

1.4 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss

Die Neuregelung des § 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung lautet wie folgt:

„Als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruches gezahlt worden wäre.“

Entscheidend ist also, ob ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht, nicht dagegen, ob ein solcher Zuschuss auch gezahlt wird. Ein Anspruch kann demnach auch dann bestehen, wenn kein Krankengeldzuschuss gezahlt wird, weil die Zahlungen des Sozialversicherungsträgers zu hoch sind.

In die Bemessungsgrundlage des § 21 TVöD sind ggf. auch Entgeltbestandteile einzubeziehen, die nicht Zusatzversorgungspflichtig sind. Dies sind insbesondere einige der nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile. Aus Praktikabilitätsgründen ist nicht danach zu unterscheiden, inwieweit das Entgelt nach § 21 TVöD auf Entgeltbestandteilen beruht, die Zusatzversorgungspflichtig sind und inwieweit nicht. Vielmehr sind im Rahmen der pauschalen Betrachtung auch ansonsten nicht Zusatzversorgungspflichtige Bestandteile des Entgelts als Zusatzversorgungspflichtig zu berücksichtigen.

2. Kongress zur betrieblichen Altersversorgung

Die Zusatzversorgungskasse Thüringen wird am 24. und 25. Juni 2008 gemeinsam mit den Zusatzversorgungskassen der neuen Bundesländer und der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. einen Kongress zum Thema der Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern veranstalten.

Der Kongress richtet sich an die Behördenleiter und Geschäftsführer aller Mitglieder der Zusatzversorgungskassen.

Unter dem Motto „Die Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern – erfolgreich und leistungsstark“ werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Gelegenheit haben, die betriebliche Altersversorgung und die Zusatzversorgungskassen als ihre kundenorientierten Dienstleister näher kennen zu lernen und mit Experten der betrieblichen Altersversorgung Erfahrungen auszutauschen.

Anerkannte Referenten werden mit ihren Beiträgen das große Leistungsspektrum der Zusatzversorgung im kommunalen Bereich anschaulich darstellen und dabei aktuelle und wissenswerte Themen und Entwicklungen herausarbeiten, die für den Umgang der Arbeitgeber mit der Zusatzversorgung von praktischer Bedeutung sind.

Bitte merken Sie sich diesen Termin schon jetzt vor. Eine gesonderte Einladung erhalten die Entscheidungsträger Ihres Hauses im neuen Jahr.

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
 Montag, Mittwoch, Donnerstag
 Dienstag
 oder nach Vereinbarung

08.30 – 12.00 Uhr
 13.30 – 15.30 Uhr
 13.30 – 18.00 Uhr

Anschrift

Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

3. Jahresmeldung 2007

Der verbindliche Termin zur Abgabe der Jahresmeldungen 2007 ist der

29. Februar 2008.

Für die Meldungen gilt Folgendes:

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist stets in dem Zeitraum zu melden, in dem das Entgelt dem Versicherten tatsächlich zugeflossen ist (Zuflussprinzip). Entgelt für 2007, welches innerhalb der ersten drei Wochen des Jahres 2008 zufließt, wird steuerrechtlich noch dem Jahr 2007 zugeordnet. Alle nach diesem Zeitpunkt für 2007 fließenden Entgelte sind erst in der Jahresmeldung 2008 zu berücksichtigen.

Allein tatsächliche Falschmeldungen dürfen per Berichtigungsmeldung korrigiert werden. In allen anderen Fällen ist das Zuflussprinzip strikt anzuwenden.

Durch die Anwendung des Zuflussprinzips stehen Ihnen die Daten für die Jahresmeldung spätestens Ende Januar 2008 zur Verfügung, sodass die Einhaltung des oben genannten Abgabetermins nicht in Frage gestellt ist.

Fehlerhafte Meldungen gelten als nicht bei uns eingegangen. Bei Erhalt eines Fehlerschreibens ist eine neue, vollständige und fehlerfreie Meldung zu erstellen und zu übergeben.

Im Januar 2008 werden wir Ihnen wie gewohnt die Kontoauszüge des Vorjahres getrennt nach Umlage und Zusatzbeitrag zusenden. Bitte überprüfen Sie die Kontoauszüge auf die korrekte Buchung Ihrer Zahlungen in den Konten für Umlage und Zusatzbeitrag sowie unbedingt auch im Hinblick auf das Zuflussprinzip. Greift dieses, sind Überweisungen von Umlagen und Zusatzbeiträgen mit der Kennzeichnung für Vorjahre nicht mehr richtig.

Aufgetretene Fehler in den Buchungen klären Sie bitte umgehend mit uns. Nach wie vor gilt:

Eine Verrechnung zwischen den beiden Konten der Umlage und des Zusatzbeitrages darf aus zwingenden steuerrechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden.

4. Behandlung der steuerfreien Umlage – Verteilmodell oder Aufzehrmodell

Bereits in unserem letzten Rundschreiben 4/2007 haben wir Sie ausführlich über die ab 01. Januar 2008 geltende teilweise Steuerfreistellung der Umlage informiert. Ab dem genannten Zeitpunkt sind Umlagen bis zur Höhe von 1% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (636 €) steuerfrei.

Auf diese steuerfreien Umlagen werden jedoch die steuerfreien Zusatzbeiträge des Arbeitgebers und die steuerfreien Beiträge in eine Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet (§ 3 Nr. 56 EStG). Damit wirkt sich die teilweise Steuerfreiheit für tarifgebundene Arbeitgeber bei Entgelten bis 31.800 € aus.

Die Steuerfreiheit der Umlage kann bei der Lohnabrechnung sowohl im Rahmen des sog. Verteilmodells als auch im Rahmen des sog. Aufzehrmodells berücksichtigt werden.

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
 Montag, Mittwoch, Donnerstag
 Dienstag
 oder nach Vereinbarung

08.30 – 12.00 Uhr
 13.30 – 15.30 Uhr
 13.30 – 18.00 Uhr

Anschrift

Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

- a) Beim **Verteilmodell** wird der steuerfreie Betrag in gleichen Monatsraten auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt. Damit sind in jedem Monat grundsätzlich die ersten (636 : 12 =) 53 € der Umlage steuerfrei. Die darüber hinaus gehende Umlage ist pauschal oder individuell zu versteuern.
- b) Beim **Aufzehrmodell** werden dagegen die tatsächlichen Umlagen in den ersten Monaten solange in voller Höhe steuerfrei gestellt, bis der Freibetrag von 636 € aufgezehrt ist. Erst nach dem Ausschöpfen des Freibetrages erfolgt die volle Versteuerung der Umlage (pauschal oder individuell).

In beiden Modellen werden im Laufe des Jahres Rückrechnungen erforderlich sein.

Sofern das Aufzehrmodell angewendet wird, muss die kalenderbezogene Betrachtung aber sowohl hinsichtlich der steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 56 EStG (Umlage) als auch nach § 3 Nr. 63 EStG (Zusatzbeitrag) durchgeführt werden. Stellt der Arbeitgeber vor Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt fest, dass die ursprüngliche Betrachtung nicht mehr zutreffend ist (z.B. wegen einer erst im Laufe des Kalenderjahres vereinbarten nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Entgeltumwandlung aus einer Sonderzuwendung), hat er eine Korrektur vorzunehmen.

Von Seiten der ZVK Thüringen ergeht keine Empfehlung zur Behandlung der steuerfreien Umlage, da die Bewertung von steuerrechtlichen Fragen nicht zu unseren Aufgaben gehört. Die Zusatzversorgungskommission der Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat allerdings den Bundesländern die Anwendung des Verteilmodells empfohlen.

5. Sozialversicherungspflicht der Umlage ab 01. Januar 2008

Die zum Zeitpunkt unseres Rundschreibens 4/2007 (vgl. Pkt. 5.4) bestehenden Unklarheiten zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Umlageanteile sind durch eine gesetzgeberische Entscheidung zumindest teilweise ausgeräumt. Am 08. November 2007 hat der Bundestag eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) beschlossen. Damit ändert sich ab dem 01. Januar 2008 auch die sozialversicherungspflichtige Behandlung der Umlage insgesamt.

Infolge der Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV sowie der Einfügung einer neuen Ziffer 4a werden nunmehr **steuerfreie (§ 3 Nr. 56 EStG) und pauschal versteuerte (§ 40b EStG) Umlagezahlungen**

- bis zu einem Schwellenwert von monatlich 100,00 € mit dem bisherigen Hinzurechnungsbetrag (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV)
- und darüber hinaus in vollem Umfang beitragspflichtig.

Der Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag (2,0 % ab 01. Januar 2008 für den Bereich TVöD/ATV-K) ist weiterhin steuer- und sozialabgabenfrei (vgl. auch RS 4/2007, Pkt. 6.3).

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
 Montag, Mittwoch, Donnerstag
 Dienstag
 oder nach Vereinbarung

08.30 – 12.00 Uhr
 13.30 – 15.30 Uhr
 13.30 – 18.00 Uhr

Anschrift

Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Der ab 01. Januar 2008 geltende **§ 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)** lautet (auszugsweise) wie folgt:

Abs. 1 Satz 1: Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen

Nr. 4a Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und für die Satz 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.

Abs. 1 Satz 3: Die Summe der in Satz 1 Nr. 4a genannten Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch monatlich 100 €, sind bis zur Höhe von 2,5 % des für ihre Bemessung maßgebenden Entgeltes dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen...; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um 13,30 Euro.

Abs. 1 Satz 4: Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitsentgelt insoweit zugerechnet werden, als sie in der Summe monatlich 100 € übersteigen,....

Damit gilt Folgendes:

- a) Der steuerfreie und der pauschal besteuerebare Anteil der Arbeitgeberumlage sind zu addieren.
- b) Aus dieser Summe ist bis zum Betrag von 100 € ein Hinzurechnungsbetrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV zu bilden.
- c) Übersteigt die Summe aus steuerfreier und pauschal besteuerebarer Umlage den Betrag von 100 €, ist der über 100 € hinaus gehende Betrag in vollem Umfang beitragspflichtig in der Sozialversicherung.
- d) Teile der Umlage, die die Summe des steuerfreien Anteils und des höchstmöglichen pauschal besteuerebaren Betrages übersteigen, sind von vornherein individuell steuer- und beitragspflichtig.

Diese Systematik wird anhand der folgenden Beispiele verdeutlicht:

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
Konto-Nr.: 3400020000
BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
Montag, Mittwoch, Donnerstag
Dienstag
oder nach Vereinbarung

08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 15.30 Uhr
13.30 – 18.00 Uhr

Anschrift

Lindenstraße 14
06556 Artern
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Beispiel 1:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:	1.200 €
Steuer	
➤ Arbeitgeber Zusatzbeitrag (Anteil = 2,0 %) <i>steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG</i>	24 €
➤ Arbeitgeber Umlage (1,7 %) <i>steuerfreier Teil der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG</i>	20,40 €
<i>pauschal versteuerter Teil der Umlage (max: 89,48 €)</i>	20,40 €
<i>übersteigender Betrag mit individueller Versteuerung</i>	0 €
Sozialversicherung	
➤ Hinzurechnungsbetrag <i>Summe aus steuerfreien und pauschal versteuerten Umlagen</i>	20,40 €
<i>Begrenzung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV n.F.</i>	100 €
<i>Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV (20,40 € - 13,30 €)</i>	7,10 €
➤ individueller Beitrag nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	0 €
➤ Summe des sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus Aufwendungen für die Zusatzversorgung	<u>7,10 €</u>

Beispiel 2:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:	2.500 €
Steuer	
➤ Arbeitgeber Zusatzbeitrag (Anteil = 2,0 %) <i>steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG</i>	50 €
➤ Arbeitgeber Umlage (1,7 %) <i>steuerfreier Teil der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG</i>	42,50 €
<i>pauschal versteuerter Teil der Umlage (max: 89,48 €)</i>	3 €
<i>übersteigender Betrag mit individueller Versteuerung</i>	39,50 €
	0 €
Sozialversicherung	
➤ Hinzurechnungsbetrag <i>Summe aus steuerfreien und pauschal versteuerten Umlagen</i>	42,50 €
<i>Begrenzung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV n.F.</i>	100 €
<i>Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV (42,50 € - 13,30 €)</i>	29,20 €
➤ individueller Beitrag nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	0 €
➤ Summe des sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus Aufwendungen für die Zusatzversorgung	<u>29,20 €</u>

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern
 Konto-Nr.: 3400020000
 BLZ: 820 550 00

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
 Montag, Mittwoch, Donnerstag
 Dienstag
 oder nach Vereinbarung

08.30 – 12.00 Uhr
 13.30 – 15.30 Uhr
 13.30 – 18.00 Uhr

Anschrift

Lindenstraße 14
 06556 Artern
 Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0
 Internetadresse: www.kvt-zvk.de

Die neuen Regelungen zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Umlage können zu einer erhöhten Belastung von Versicherten und Arbeitgebern durch Sozialversicherungsbeiträge führen. Es ist daher von Rückfragen der Beschäftigten zur Entgeltabrechnung auszugehen.

6. Riester-Rente 2008 noch attraktiver

Im Rahmen der Riester-Rente erhöht sich ab dem Jahr 2008 die staatliche Förderung. Wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 4 % aus dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Vorjahres gezahlt, beträgt die **Grundzulage 154 €** und die **Kinderzulage 185 €** pro kindergeldberechtigtem Kind.

Neu ist, dass die **Kinderzulage** für jedes **ab dem Jahr 2008 geborene Kind** auf **300 €** ansteigt. Damit verringert sich der Eigenanteil an der Finanzierung der Riester-Rente erheblich.

7. Grenzbetrag der zusätzlichen Umlage nach § 76 der Satzung - Korrektur

In dem mit Rundschreiben 4/2007 (Pkt. 6.2) mitgeteilten Wert hatte sich ein Zahlendreher eingeschlichen. Der korrekte Wert ist bereits im Internet veröffentlicht und beträgt:

Monatlicher Grenzbetrag:	5.527,91 €
Grenzbetrag einschließlich Jahressonderzahlung	8.015,47 €

*Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben.
(Wilhelm von Humboldt)*

Das Jahr 2007 neigt sich dem Ende zu. Wir wollen dies zum Anlass nehmen, uns für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit zu bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Pietsch
Direktor